

Ad TOP 2.3

Anfrage zur Sicherheit von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Katastrophenereignissen (eingereicht am 16.09.2021)

Anliegen LBR

Wie sieht es mit der Sicherheit für Nutzer und Nutzerinnen in besonderen Wohnformen, in Betreuten Wohnformen und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus?

Die Flutkatastrophe vor knapp vier Wochen hat gezeigt, dass Menschen mit Behinderung von den Folgen dieses verheerenden Unglücks stärker betroffen und an Leib und Leben gefährdet sind.

In der „Katastrophennacht“ ertranken in einem Heim in Sinzig am Rhein zwölf Menschen mit Lernschwierigkeiten, weil sie nicht vorher evakuiert wurden. Aber auch in Wuppertal, das in der gleichen Nacht wegen einer drohenden Flutwelle plötzlich evakuiert wurde, gab es keine barrierefreien Warnsysteme. Informationen waren ausschließlich über Social Media, Warnsirenen und den Regionalradiosender verfügbar – aber nicht in Leichter Sprache oder Gebärdensprache. Die Verunsicherung war deshalb groß.

Ganz Deutschland beschäftigt sich weiterhin mit der Flutkatastrophe und ihren Auswirkungen. Es mehren sich kritische Fragen, wie z. B. ob die Bevölkerung in den Regionen mit Extremunwetter hätte früher gewarnt werden müssen – das gilt insbesondere für Bewohner*innen mit Behinderung von Wohnheimen. Während der Flutkatastrophe zeigte sich drastisch, wie stark Menschen mit Behinderung von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Die Vereinten Nationen haben bereits vor zwei Jahren in einer Resolution dazu aufgerufen, die Bedrohung durch die Folgen des Klimawandels für Menschen mit Behinderung als Menschenrechtsfrage ernst zu nehmen. Diese Menschen sind von Katastrophen wie in der jüngsten Vergangenheit in besonderer Weise betroffen, insbesondere dann, wenn barrierefreien bauliche Strukturen zerstört werden. Nicht zuletzt deshalb gehören Menschen mit Behinderungen zu der Personengruppe mit dem schlechtesten Zugang zur Notfall-Unterstützung. Im Interesse einer umfassenden gleichberechtigten Gesellschaft für Menschen mit und ohne Behinderung der Katastrophenschutz deutlicher als bisher inklusiv gedacht und umgesetzt werden. Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen in derartigen Situationen müssen mitgedacht und einbezogen werden.

Die Norm in Notfallplänen sind Menschen ohne Behinderung. In den USA führte 2005 der Hurrikan Katrina zu Diskussionen über die Frage, wie behinderte Menschen in Zukunft in Notfallplänen besser „mitgedacht“ werden können. Dieser Schritt wäre in Deutschland jetzt dringend notwendig. Barrierefreiheit und Inklusion müssen ein unverzichtbarer Bestandteil von Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen sein.

Es ist besonders wichtig, dass Menschen mit Behinderung in ihrem Lebensumfeld sicher sind und sich auch sicher fühlen. Hier besteht eine entsprechende Gestaltungspflicht des Landschaftsverbands Rheinland, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der LVR Träger zahlreiche Einrichtungen in diesem Sinne ist, zumindest aber häufig als Leistungsträger für deren Finanzierung auftritt.

Daher möchten wir Sie bitten, welche Konsequenzen der LVR aus den Ereignissen der vergangenen Wochen zieht, um die Sicherheit behinderter Menschen gerade in solchen Situationen zu gewährleisten.

Hierbei geht es insbesondere um folgende Fragen:

1. Welche Maßnahmen werden für derartige Situationen konkret ergriffen?
2. Welche **Notfall- und Evakuierungspläne** existieren in den einzelnen Einrichtungen?
3. Werden die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in diesen **Notfallplänen** ausreichend berücksichtigt?
4. Wird es angesichts der jüngsten Erfahrungen **personelle Aufstockungen** geben?
5. Existieren **Warnsysteme**, die insbesondere in Leichter Sprache oder über Gebärdensprache genutzt werden können?
6. Gibt es Warnsysteme für sinnesbeeinträchtigte Menschen mit visuellen und akustischen Reizen? Wird die DIN 18040 Teil 2, Abschnitt 4 umgesetzt?
7. Wie gestaltet sich die **Zusammenarbeit mit den allgemeinen Rettungskräften**, wenn es um die Evakuierung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall geht?

Antwort LVR

1. Welche Maßnahmen werden für derartige Situationen konkret ergriffen?

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Maßnahmen zum Schutz der Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen (besondere Wohnformen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung) bei den **Leistungserbringern**, die die jeweilige Einrichtung betreiben. Die **örtlichen Behörden** (z.B. WTG-Behörde, Bauaufsicht, Katastrophenschutz) machen den Betreibern von Wohn- und Betreuungsangeboten hierzu Auflagen und prüfen deren Einhaltung.

Auch liegt es in der Pflicht der jeweiligen Betreiber der Einrichtungen, dafür Sorge zu tragen, dass das etwa vom LVR als **Träger der Eingliederungshilfe** finanzierte Personal tatsächlich vorgehalten wird (z.B. Nachtbereitschaft).

Der **LVR** ist jedoch auch **selbst Betreiber besondere Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderungen** (LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen). Um aus dieser besonders gravierenden Ausnahmesituation Lehren zu ziehen, wird diese aktuell in Zusammenarbeit von Vertreter*innen des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Abteilung 84.30 – Heilpädagogische Hilfen – des LVR-Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement aufgearbeitet. Dabei werden neben den Bewohner*innen der besonderen Wohnformen ebenfalls die Menschen berücksichtigt, die im Rahmen des „ambulant betreuten Wohnens“ Unterstützungsleistungen erhalten. Grundsätzlich wird

dabei bedacht, dass unterschiedliche Beeinträchtigungen zu unterschiedlichen Erfordernissen führen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden Konsequenzen in Form eines Maßnahmenplans abgeleitet, welcher verschiedenste Aspekte auf unterschiedlichen Ebenen aufgreift. Teilweise wurden diese auch bereits vor dem besagten Unwetterereignis umgesetzt. Beispielfhaft seien hier genannt:

- Warnsysteme: Nutzung der Warn Apps „Nina“ und „Katwarn“ auf allen dienstlichen Mobiltelefonen und Thematisierung der barrierefreien App „Nora“ mit den Kund*innen. Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Katastrophenschutz bzw. der Feuerwehr zwecks Prüfung, ob die Einrichtung in der Meldekette vorgesehen ist.
- Notfall-Ausstattung: Ausreichender Vorrat an Lebensmitteln, Wasser und Bargeld. Vorhandene und einsatzbereite Powerbanks, LTE-Router, Lichtquellen, Notstromgeneratoren, Pumpen und Verlängerungsschläuche, Wasserkanister sowie Evakuierungstücher bzw. „Evakchairs“.
- Empowerment: Regelmäßige Besprechung von Notsituationen in den Hausversammlungen; Notfalls- und Evakuierungsübungen mit der örtlichen Feuerwehr. Erarbeitung von entsprechendem Informationsmaterial in individuell erforderlicher Form (z.B. Leichte Sprache).
- Akut- und Nachsorgemaßnahmen: Definition von erforderlichen Maßnahmen im akuten Bedarfsfall (z.B. bei Hochwasser, Stromausfall, etc.). Hierzu gehört u.a. die Sicherstellung erforderlicher Personalressourcen: Im Bedarfsfall sind ausreichend Mitarbeitende in den Dienst zu rufen. Erstellung von Evakuierungsplänen

Die nächsten Schritte sehen vor, den erarbeiteten Maßnahmenplan (gegliedert in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen) mit dem Vorstand des LVR-Verbund HPH abzustimmen und anschließend in Kooperation mit den erforderlichen Stellen umzusetzen.

2. Welche Notfall- und Evakuierungspläne existieren in den einzelnen Einrichtungen?

Bereits aktuell gibt es innerhalb des **LVR-Verbund HPH** diverse definierte Vorgehensweisen bei Ausnahmesituationen (z.B. Umgang mit Hitze und Kälte, Stromausfall), Notfallinformationen (z.B. Kontaktdaten von Feuerwehr, Polizei, Schlüsseldienst, Elektriker, etc.), Mitarbeitendenqualifizierungen (z.B. regelmäßige Brandschutzunterweisungen, Löschübungen, teilweise Feuerwehrübungen auch gemeinsam mit Kund*innen) und sogenannte Notfallboxen (z.B. für den Ausbruch des Norovirus). Darüber hinaus liegen Gefährdungsbeurteilungen vor. Die Nutzung von Hilfsmitteln zur Evakuierung (z.B. Evakuierungstuch, Evakchair) wird regelmäßig thematisiert. Einen spezifischen Evakuierungsplan gibt es bislang noch nicht. Dessen Beauftragung wurde jedoch im oben beschriebenen Maßnahmenplan festgehalten.

Neben den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH betreibt der **LVR** zudem ein **Internat in Euskirchen**. Es handelt sich um eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation, in der die Alarmierung der Kinder über optische Signalisierung erfolgt (es gibt aber auch einen akustischen Alarm), was in der Nacht aber nicht Erfolg versprechend wäre.

Im Internat in Euskirchen leben die Schüler*innen in festen Wohngruppen und werden auch nachts von den Erzieher*innen betreut. Die im Regelfall hörgeschädigten Bewohner*innen sind daher abends und nachts keinem erhöhten Risiko ausgesetzt. Der Einrichtungsleiter wurde sensibilisiert, dass diese Betreuungskräfte im Falle eines heraufziehenden Unwetters die offiziellen Warn Apps (NINA App u.ä.) im Auge behalten und sich so über den jeweiligen Stand der Lage informieren. Sollte es kritisch werden, verlassen die Kinder mit den Betreuungskräften selbstständig die Einrichtung und wechseln in das höher gelegene, alte Internatsgebäude.

3. Werden die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in diesen Notfallplänen ausreichend berücksichtigt?

In dem oben beschriebenen Maßnahmenplan des **LVR-Verbund HPH** werden die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt: Z.B.: Leichte Sprache, Empowerment (hier ist das [Brandschutzsymposium](#) hervorzuheben), im Bedarfsfall halt- und sicherheitsgebende Assistenz bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung; Hilfsmittel wie Rettungstuch und Evakchair bei Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung; Sicherstellung von Licht und Gebärdensprachkompetenz bei Menschen mit Gehörlosigkeit.

4. Wird es angesichts der jüngsten Erfahrungen personelle Aufstockungen geben?

Die personelle Ausstattung eines Angebots ergibt sich in den besonderen Wohnformen aus den pauschalierten Entgelten der Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen. Die Unwetterkatastrophe hat keinen Einfluss auf diese Pauschalfinanzierung und wird demnach nicht zu einer generellen Erhöhung der personellen Ausstattung eines Angebots führen.

Der Maßnahmenplan im **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfe** sieht jedoch vor, dass verfügbare Mitarbeitende in einem solchen Bedarfsfall im entsprechend erforderlichen Maß in den Dienst berufen werden.

5. Existieren Warnsysteme, die insbesondere in Leichter Sprache oder über Gebärdensprache genutzt werden können?

An dieser Stelle ist auf die [App „Nora“](#) zu verweisen. Hierbei handelt es sich um eine Notruf-App, mit Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen möglichst schnell und einfach die Feuerwehr- oder Polizeileitstelle erreichen können. Auch das Absetzen eines „stillen Notrufs“ ist möglich, sowie die Kommunikation mittels Gebärdensprache. Für den Fall, dass Menschen in Not ihren genauen Standort nicht mitteilen können, kann die App die Standort-Funktion nutzen.

6. Gibt es Warnsysteme für sinnesbeeinträchtigte Menschen mit visuellen und akustischen Reizen? Wird die DIN 18040 Teil 2, Abschnitt 4 umgesetzt?

In den besonderen Wohnformen des **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfe**, in denen Menschen mit Hörbeeinträchtigungen leben, sind entsprechende Vorrichtungen installiert.

Beispielhaft seien hier Lichtklingeln oder haptische Signalgeber sowie der visuelle Feueralarm genannt.

7. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den allgemeinen Rettungskräften, wenn es um die Evakuierung und Versorgung von Menschen mit Behinderung im Katastrophenfall geht?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Bezogen auf die Unwetterkatastrophe im Juli 2021 werden vom **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfe** in erster Linie positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Rettungskräften berichtet. Diese haben sehr freundlich, zuvorkommend und kreativ reagiert.

Weitere Vorkehrungen des LVR

Abseits der Situation von Nutzer*innen in besonderen Wohnformen, in Betreuten Wohnformen und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung beziehen, möchten wir auf folgende weitere Punkte hinweisen:

Grundsätzlich ist in **allen Gebäuden des LVR** (z.B. Dienstgebäude, LVR-Museen, LVR-Schulen) ein Brandschutzkonzept einschließlich Alarmierungssystemen (akustisch oder visuell) vorhanden. Darüber hinaus ist ein Amok-Alarm-System in den LVR-Schulen baulich umgesetzt.

Die **LVR-Museen** werden regelhaft durch die Feuerwehren brandschutztechnisch überprüft. Auch für Veranstaltungen gibt es viele Auflagen. Dazu zählen auch Evakuierungsszenarien.

Die „**Bauen für Menschen GmbH**“ berücksichtigt im Rahmen ihrer Baumaßnahmen die DIN 18040 Teil 2 und reagiert auf individuell zu erweiternde Schutzziele für Menschen mit Beeinträchtigungen im Einzelfall.

Das **LVR-Landesjugendamt** ist aufsichtsrechtlich zuständig für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 GB VIII (z.B. Kindertageseinrichtungen, Wohnheime für Kinder). Im Rahmen des Betriebserlaubnis-Verfahrens werden dem Landesjugendamt die örtlichen Auflagen zum Notfall- und Katastrophenschutz z.K. gegeben und von diesem teilweise geprüft (Rettungswege, Feuermelder und -löscher, Schutzdecken, etc.).

Wirklich problematisch kann es aus Sicht des Landesjugendamtes bei Einrichtungen werden, die nicht betriebserlaubnispflichtig sind und die nicht gegenüber der zuständigen Kommune anmeldepflichtig sind. So wurde ein Fall im Raum Aachen zur Kenntnis genommen, in dem eine durch die Personensorgeberechtigten geführte Einrichtung mit vier Kindern, die beatmet werden müssen, erst ´aufgefallen´ war und vom Katastrophenschutz geräumt werden konnte, als die Betten der Kinder schon mit den Füßen im Wasser standen. Für diese Art Einrichtung wäre auch ein flächendeckender Stromausfall katastrophal. Die Verantwortung für Ihre Kinder, liegt hier allerdings alleine bei den Personensorgeberechtigten zusammen dem Träger, der die Einrichtung schlicht als Vermieter bzw. ambulanter Pflegedienst führt.